

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt „Tanz- und Trachtengruppe Laboe e.V. „

Er hat seinen Sitz in Laboe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und Pflege des Geschichtsbewusstseins und heimatlichen Kulturguts. Diese Heimatpflege zielt vor allem auf den Erhalt des Brauchtums um die in der Region der Probstei charakteristischen überlieferten Probsteier Festtagstracht und des überlieferten Volkstanzes im Allgemeinen. Eine diesbezügliche Jugendarbeit dient der Weitergabe der oben genannten Traditionen.

Die Umsetzung der Vereinsziele erfolgt durch

- regelmäßige Ausrichtung von und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in der Region und außerhalb, bei denen die Vereinsmitglieder die o.g. Tracht tragen und aktiv die Bevölkerung über diese Tracht und ihre Traditionen informieren. Bei diesen Veranstaltungen werden ebenfalls unterschiedliche Volkstänze aufgeführt, über ihre Bedeutung informiert, sowie ggf. der Bevölkerung eine Mitwirkungsmöglichkeit gegeben, um ein persönliches Erleben mit der Tradition des Volkstanzes zu erfahren.
- regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder zur Einstudierung und Festigung der Kenntnisse über Volkstänze und Trachten.
- Ansprache der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, um eine Vergrößerung des Vereines zu erreichen und die Einbeziehung von Interessierten im Sinne des Vereinszweckes zu erreichen.
- langfristig die Bereitstellung von Vereinstrachten zur Schaffung eines niederschwelligen Angebotes für Neumitglieder
- Information und Motivation für die Beschaffung einer eigenen Tracht
- langfristiger Aufbau und Pflege bestehender Kontakte zu gleichgesinnten Vereinen, Gruppen, usw. in Deutschland und Europa, um einerseits völkerverbindend zu wirken und andererseits repräsentativ das Brauchtum der Region der Probstei darzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Geschäftsjahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist

unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 7 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DKMS Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.06.2018 beschlossen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.06.2018 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 08.07.2018 ergänzt.

Der § 2 wurde an die Vorgaben des Finanzamtes am 18.08.2018 angeglichen.

1. Britt Böhmse
2. Jan Peter
3. Hartmut Kneidorf
4. Michael
5. Michael Hansen
6. Gisela Wohlgemuth
7. Ann-Kathrin Böhmse
8. Stephan Seijer
9. Michael
10. Antje Döhr
11. Mareike Böhme
12. Tanja Böhme
13.
14.
15.